

## A. Vorbemerkung

Der folgende Beitrag soll für das Jahr 2007 einen Überblick über die Entwicklung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts zu den Bestimmungen der Art 81 EG (Kartellverbot), 82 EG (Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung) sowie der Fusionskontrolle<sup>1</sup> geben. Die Ausführungen zum letzten Punkt beschränken sich aufgrund der überaus umfangreichen Entscheidungspraxis der Kommission in der Fusionskontrolle auf eine Darstellung der Entwicklungen im Bereich der Legislative und der Jurisprudenz.<sup>2</sup> Die Aktivitäten der Gemeinschaftsinstanzen zum Verbot staatlicher Beihilfen nach Art 87ff EG werden in diesem Jahrbuch an anderer Stelle behandelt.<sup>3</sup>

## B. Neue Rechtsvorschriften

Das Jahr 2007 hat im Bereich des Wettbewerbsrechts keine neuen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ieS gebracht. Für das Jahr 2008 ist idZ lediglich auf das Vorhaben der Kommission zu verweisen, Schadenersatzklagen wegen Verletzungen der Art 81 und 82 EG durch eine Maßnahme des Gemeinschaftsgesetzgebers zu erleichtern und die Zivilrechtsordnungen der Mitgliedstaaten diesbezüglich anzupassen bzw zu ergänzen. Dieser Prozess ist aus heutiger Sicht weder inhaltlich (notwendige Maßnahmen) noch formell (geeignete gemeinschaftliche Rechtssetzungsinstrumente) abgeschlossen.<sup>4</sup>

An dieser Stelle sind jedoch zwei so genannte „soft law“-Instrumente zu erwähnen, in denen die Kommission zu ihrer bisherigen Praxis wichtige Rechtsfragen der FKVO erläutert:

### I. Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen (Fusionskontrolle)

Der Zusammenschlussbegriff der FKVO und die Beurteilung der gemeinschaftsweiten Bedeutung eines Zusammenschlusses sind für die Fusionskontrolle von zentraler Bedeutung. Die Europäische Kommission hat dazu im Juli 2007 eine Mitteilung<sup>5</sup> angenommen, welche die aktuelle Entscheidungspraxis der Kommission betreffend Zuständigkeitsfragen im Bereich der Fusionskontrolle darlegt indem sie die bestehenden Texte zusammenfasst und an die jüngste Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte sowie an die 2004 erlassene neue FKVO anpasst.

Die konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen ersetzt also (i) die Mitteilung über den Begriff des Zusammenschlusses, (ii) die Mittel-

1 VO 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI 2004 L 24/1 (FKVO).

2 Für einen Überblick über die Kommissionspraxis in der ersten Hälfte 2007 siehe etwa *Loughran/Gatti*, Competition Policy Newsletter 2/2007, 47 und 3/2007, 57.

3 S dazu *Herzog/Palmstorfer*, Beihilfenrecht, 145, in diesem Jahrbuch.

4 Siehe zum kompetenzrechtlichen Hintergrund etwa *Jaeger*, Gemeinschaftskompetenz „private enforcement“? JBI 2007, 249.

5 Abrufbar unter [http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/legislation/jn\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/legislation/jn_de.pdf).

lung über den Begriff des Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens, (iii) die Mitteilung über den Begriff der beteiligten Unternehmen und (iv) die Mitteilung über die Berechnung des Umsatzes, welche 1998 auf der Grundlage der damals geltenden FKVO (VO 4064/89)<sup>6</sup> angenommen worden waren. Die Verweisung ist nun als einzige Zuständigkeitsfrage noch nicht Bestandteil der Zuständigkeitsmitteilung.<sup>7</sup>

## II. Non-horizontal merger guidelines

Die Kommission hat nach einem jahrelangen Entwurfs- bzw Konsultationsprozess im November 2007 ihre Erfahrungen zu nicht-horizontalen Zusammenschlüssen unter Zugrundelegung aktueller wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse in Leitlinien zusammengefasst.<sup>8</sup>

In der Regel stellen sich bei der vertikalen und der konglomeraten Fusion weniger wettbewerbliche Bedenken als bei horizontalen Zusammenschlüssen. Außerdem kommt es dabei durch bessere Koordinierung der einzelnen Produktionsstufen häufig auch zu Effizienzsteigerungen.

Für die Praxis von erheblicher Bedeutung sind die in den Leitlinien genannten „Safe Harbours“, also den Untergrenzen wettbewerblicher Auswirkungen, unterhalb deren die Kommission bei nicht-horizontalen Zusammenschlüssen in der Regel keine Wettbewerbsbedenken geltend macht.<sup>9</sup> Sie liegen bei einem Marktanteil der neuen Einheit von 30% und einer Konzentrationshöhe nach HHI<sup>10</sup> von 2000.

## C. Aktuelle Judikatur und Behördenpraxis

### I. Gemeinschaftsgerichte

Verfahren in Wettbewerbssachen machen einen erheblichen Teil des Anfalls vor dem EuG aus, welches als erste Instanz im Wege der Nichtigkeitsklage für den Rechtsschutz der gem Art 230 EG individuell und direkt betroffenen Parteien des Kommissionsverfahrens zuständig ist. Auch der EuGH ist als Vorabentscheidungsinstanz gem Art 234 EG, aber auch als zweite Instanz gegen die Urteile des EuG, häufig mit wettbewerbsrechtlichen Rechtsfragen befasst. Im Folgenden kann daher nur eine Auswahl der im Berichtszeitraum 2007 für die Rechtsentwicklung bedeutendsten Urteile der Gemeinschaftsgerichte behandelt werden.

6 VO 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI 1989 L 395/1.

7 Siehe die Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionssachen, ABI 2005 C 56/2.

8 Die Leitlinien sind auf der website der Kommission unter <http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/legislation/legislation.html> abrufbar; für eine Bewertung des Entwurfes siehe *Denzel/Hermann*, Der Leitlinienentwurf der Europäischen Kommission zur Bewertung nicht-horizontaler Zusammenschlüsse: Post-Chicago-Ansätze in Brüssel? WuW 2007, 566.

9 Siehe Rn 25ff der Leitlinien.

10 Der HHI wird durch die Summe des Quadrates der jeweiligen Marktanteile sämtlicher Unternehmen in einem Markt errechnet; siehe die Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse, ABI 2004 C 31/03, Rn 16.

## 1. EuGH

a) *British Airways*

Am 15.3.2007 hat der EuGH das Rechtsmittel von British Airways (BA) gegen die Entscheidung des EuG zurückgewiesen und damit die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt.<sup>11</sup> Das EuG hatte in der Rs *British Airways/Kommission*,<sup>12</sup> die Klage von BA auf Nichtigerklärung der KO-E 2000/74/EG vom 14.7.1999<sup>13</sup> abgewiesen. Die Kommission hatte in ihrer Entscheidung eine Geldbuße von EUR 6,8 Mio wegen des Missbrauchs einer Monopolstellung auf dem britischen Markt für Luftverkehrsvermittlungsdienste („air travel agency services“) verhängt. BA hatte in ihren Vereinbarungen mit Reisevermittlern Prämienregelungen und andere mit der Erhöhung des Umsatzes von BA-Flugscheinen verbundene Vorteile vorgesehen und damit unterschiedliche Bedingungen bei gleichwertiger Leistung gegenüber Handelspartnern angewandt, die gegen Art 82 EG verstießen.

Konkret hatte BA in Großbritannien ein Leistungsprämiensystem vorgesehen, wonach Reisevermittler eine Basisprovision sowie darüber hinaus mittels drei zeitlich nacheinander und unabhängig voneinander entwickelten Marketingvereinbarungen zusätzliche Barprämien erzielen konnten. Nach der ersten Vereinbarung waren weitere Barprämien für solche Vermittler vorgesehen, deren Jahresumsatzvolumen von BA-Flügen oberhalb einer Umsatzschwelle von GBP 500.000,-, berechnet anhand der Umsatzsteigerung im Vergleich zum Vorjahr, lag. Nach der zweiten Vereinbarung wurden zusätzliche Provisionen gem dem Wachstum des BA-Anteils an den weltweiten Umsätzen der Reisevermittler gezahlt. Bei der dritten Zusatzvereinbarung handelte es sich zunächst um eine Verringerung der Basisprovision, jedoch mit einer Option auf Erhöhung gegenüber der ursprünglichen Höhe. Das variable Element hing dabei von einer in der Höhe festgelegten Steigerung des Umsatzes des jeweiligen Reisevermittlers gegenüber dem Vormonat ab.

In seinem Urteil führte der Gerichtshof ganz grundsätzlich aus, dass es nicht notwendig sei, dass eine fragliche Strategie ein in Art 82 EG genanntes Regelbeispiel erfüllt, um missbräuchlich zu sein.<sup>14</sup> Im vorliegenden Fall wurde das verfahrensgegenständliche Bonussystem als Zielrabatte mit treuefördernder Wirkung eingestuft, und eine potentielle Verdrängungswirkung bejaht. Zielrabatte, also Rabatte, die von individualisierten Verkaufszielen abhängig gemacht werden, sind nach den Grundsätzen des Urteils *Michelin I*<sup>15</sup> zu bewerten.<sup>16</sup> Mangels objektiver Rechtfertigung gelten sie im Fall eines marktbeherrschenden Unternehmens als missbräuchlich. Obwohl Effizienzvorteile, die auch tatsächlich dem Verbraucher zugute kommen, eine nachteilige Verdrängungswirkung ausglei-

11 EuGH, Rs C-95/04, *British Airways/Kommission*, Urteil vom 15.3.2007, noch nicht in Slg veröff = EuZW 2007, 306 (mit Anm von *Holzinger*, 313); weiterführend *Pautke/Leupold*, Rabatte – Haben marktbeherrschende Unternehmen nach dem *British Airways*-Urteil des EuGH endlich mehr Klarheit? EWS 2007, 241.

12 EuG, Rs T-219/99, *British Airways/Kommission*, Slg 2003, II-5917.

13 IVI/D-2/34.780 – *Virgin/British Airways*, ABI 2000 L 30/1.

14 *British Airways* (FN 11) Rn 59.

15 EuGH, Rs 322/81, *Michelin I*, Slg 1983, 3461.

16 *British Airways* (FN 11) Rn 64ff.

chen können, sah der Gerichtshof den strengen Standard des EuG in dieser Frage nicht als erfüllt an.<sup>17</sup> Weiter entfaltete das Rabattsystem von BA eine unzulässige diskriminierende Wirkung zwischen den Reiseveranstaltern, durch die eine Handelsverzerrung zwischen Wettbewerbern herbeigeführt wurde.<sup>18</sup>

Eine weitere wichtige Feststellung des EuGH berührt die laufende Debatte um die genaue Definition des so genannten „*consumer welfare standard*“ im europäischen Wettbewerbsrecht.<sup>19</sup> Der Gerichtshof führte zutreffend aus, dass ein unmittelbarer Verbraucherschaden durch einen Rabatt nicht hergestellt werden muss, um diesen als missbräuchlich einzustufen, da auch der Erhalt der Struktur des Wettbewerbs mittelbar dem Verbraucherschutz dient.<sup>20</sup>

Während die Entscheidung des EuGH in der Rs *British Airways* die bestehenden Regeln zu treuefördernden Zielrabatten bestätigt und insbesondere das Verbot jeglicher Exklusivitätswirkungen bekräftigt, hatte man allgemein von der Entscheidung doch eine klarere Stellungnahme zum „*more economic approach*“ der Kommission zu Art 82 EG, insbesondere was die tatsächlichen und wahrscheinlichen Auswirkungen der Verhaltensweisen eines Marktbeherrschers auf den Wettbewerbs betrifft („*effects-based approach*“), erwartet.<sup>21</sup>

b) *Danone*

Mit Urteil in der Rs *Groupe Danone/Kommission*<sup>22</sup> hat der EuGH die Entscheidung des EuG vom 25.10.2005<sup>23</sup>, mit der die Nichtigkeitsklage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Kommission vom 5.12.2001<sup>24</sup> abgewiesen worden war, bestätigt. Die Kommission hatte in ihrer Entscheidung vom 5.12.2001 festgestellt, dass sich Groupe Danone an einem Kartell auf dem belgischen Biermarkt beteiligt hatte und eine Geldbuße in Höhe von rund EUR 44 Mio verhängt. Danone klagte auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission und hilfsweise auf die Herabsetzung der Geldbuße. Das EuG setzte die Geldbuße lediglich auf EUR 42,4 Mio herab und wies die Klage im Übrigen ab.

Mit ihrem dagegen erhobenen Rechtsmittel verlangte die Klägerin eine weitere Herabsetzung der Geldbuße. Die Kommission habe bei der Bemessung der Geldbuße zu Unrecht das Vorliegen eines Wiederholungsfalls als erschwerenden Faktor berücksichtigt. Diese Wertung finde im Gemeinschaftsrecht keine

17 *British Airways* (FN 11) Rn 87.

18 *British Airways* (FN 11) Rn 141, 146.

19 Dazu etwa *Schuhmacher*, Die stärker ökonomisch orientierte Anwendung der Wettbewerbsregeln, in *Griller* (Hrsg), Die europäische Wirtschaftsverfassung de lege lata et ferenda (2007) 193 mwN.

20 *British Airways* (FN 11) Rn 108.

21 Siehe dazu ausführlich *Pautke/Leupold*, EWS 2007, 241, 245f. Die Kommission hatte mit einem im Dezember 2005 vorgelegten Positionspapier zu Art 82 eine intensive Debatte ausgelöst, zu der der EuGH in der Rs *British Airways* nicht Stellung bezogen hat. Das Discussion Paper der Kommission ist unter <http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/art82/discpaper2005.pdf> abrufbar. Siehe dazu *Kaltenbrunner*, Neuentwicklungen beim Behinderungsmissbrauch nach Art 82 EG, *ecolex* 2006, 845.

22 EuGH, Rs C-3/06 P, *Groupe Danone/Kommission*, Slg 2007, I-1331.

23 EuG, Rs T-38/02, *Groupe Danone/Kommission*, Slg 2005, II-4407.

24 KO-E IV/37.614/F3PO, *Interbrew und Alken Maas*, ABI 2003 L 200/1.

Stütze, da die Leitlinien der Kommission zur Bußgeldbemessung diesbezüglich keine Rechtsqualität hätten. Der EuGH wies das Rechtsmittel zurück.

Zu Recht weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Verhängung der Geldbuße unmittelbar die Kartellverfahrensverordnung (für das gegenständliche Verfahren noch die VO 17 des Rates vom 6.2.1962<sup>25</sup>, jetzt VO 1/2003<sup>26</sup>) ist, und nicht die Leitlinien der Kommission zur Bußgeldbemessung.<sup>27</sup> Schon auf Grundlage der VO sind bei der Festsetzung von Geldbußen gegen Unternehmen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht die Dauer und die Schwere der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.<sup>28</sup> Nach welchen Faktoren die Schwere der Zuwiderhandlungen ermittelt wird, steht aber grundsätzlich im Ermessen der Kommission. Die Kommission begeht nach Ansicht des EuGH insbesondere keinen Ermessensfehler, wenn sie das Vorliegen eines Wiederholungsfalls als erschwerenden Umstand berücksichtigt.<sup>29</sup> Der EuGH fand keine weiteren Bewertungsfehler der Kommission und erachtete auch die vom EuG selbst angewandte Methode für die Bemessung der Höhe der Geldbuße iSd unbeschränkten Nachprüfungsbefugnis des Gerichts gem Art 229 EG und Art 17 VO 17 als rechtmäßig.<sup>30</sup>

## 2. EuG

### a) Wanadoo

Mit dem Urteil in der Rs *France Télécom*<sup>31</sup> bestätigte das EuG am 30.1.2007 die Entscheidung der Kommission in *Wanadoo Interactive*<sup>32</sup> mit der die Kommission einen Verstoß gegen das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung wegen der Anwendung von Kampfpreisen für Breitband-Internetzugang festgestellt, und ein Bußgeld von EUR 10,35 Mio verhängt hatte.<sup>33</sup>

Wanadoo, ein Tochterunternehmen der France Télécom, hielt eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für high-speed Internet Zugang für Privatkunden. Die Kommission hatte den Umstand, dass Wanadoo zwischen März 2001 und Oktober 2002 nicht kostendeckende Preise verrechnet hatte, als Teil einer Verdrängungsstrategie gesehen und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung festgestellt.

- 25 Erste Durchführungsverordnung zu den Art 85 und 86 des Vertrages, ABI 1962, 13/204.  
 26 VO zur Durchführung der in den Art 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABI 2003 L 1/1.  
 27 Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Abs 2 a) VO 1/2003, ABI 2006 C 210/2; für das gegenständliche Verfahren noch Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden, ABI 1998 C 9/3.  
 28 *Danone* (FN 22) Rn 24.  
 29 *Danone* (FN 22) Rn 29.  
 30 *Danone* (FN 22) Rn 53ff.  
 31 EuG, Rs T-340/03, *France Télécom SA/Kommission*, Slg 2007, II-107; weiterführend siehe *Schuhmacher*, Altes und Neues zur Kampfpreisunterbietung, ZWeR 2007, 352.  
 32 KO-E vom 16.7.2003, COMP/38.233.  
 33 *France Télécom* hat gegen das Urteil des EuG ein Rechtsmittel beim EuGH, Rs C-202/07 P, ABI 2007 C 170/9, erhoben.

In seinem Urteil bestätigte das EuG im Wesentlichen den seit der AKZO-Entscheidung des EuGH anwendbaren Standard für die Beurteilung von Kampfpreisen.<sup>34</sup> Demnach liegen missbräuchliche Kampfpreise („predatory pricing“) immer dann vor, wenn das Produkt unter den durchschnittlichen variablen Kosten angeboten wird. Bei Vorliegen einer auf die Vernichtung von Mitbewerbern gerichteten Strategie ist bereits die Unterschreitung der durchschnittlichen Gesamtkosten missbräuchlich.<sup>35</sup> Dabei muss nach wie vor nicht noch zusätzlich nachgewiesen werden, dass es dem marktbeherrschenden Unternehmen tatsächlich möglich gewesen wäre, den betreffenden Markt zu monopolisieren und danach mit überhöhten Preisen die mit den Kampfpreisen erlittenen Verluste wieder (mehr als) wettzumachen (so genanntes „recoupment“).<sup>36</sup>

Wie schon oben zum Urteil des EuGH in der Rs *British Airways* festgehalten, kommt auch in der *Wanadoo*-Entscheidung des EuG die Bestätigung der Grundidee des europäischen Wettbewerbsrechts zum Ausdruck, dass bereits die Einschränkung des Wettbewerbs selbst und nicht erst eine unmittelbare Beeinträchtigung der Verbraucherwohlfahrt vom Missbrauchsverbot erfasst ist.<sup>37</sup>

### b) Microsoft

Mit seinem (rechtskräftigen!) Urteil in der Rs *Microsoft/Kommission*,<sup>38</sup> bestätigte das EuG die Entscheidung der Kommission vom Mai 2004, wonach Microsoft durch Ausdehnung seiner marktbeherrschenden Stellung bei Betriebssystemen für PCs auf den Markt für Betriebssysteme für Arbeitsgruppenserver und den Markt für Medienabspielprogramme gegen Art 82 EG verstoßen hat.<sup>39</sup> Microsoft war verpflichtet worden, Schnittstellen zum Windows-Betriebssystem offenzulegen, die es Wettbewerber ermöglichen, ihre Produkte Windows-kompatibel zu gestalten (Zugang zu „essential facility“). Außerdem musste Microsoft fortan sein Windows-Betriebssystem auch ohne den Windows Media Player vertreiben (Verbot der Bündelung). Die Kommission hatte für die genannten missbräuchlichen Verhaltensweisen eine Geldbuße in Höhe von EUR 497 Mio verhängt.<sup>40</sup> Da Microsoft nach Ansicht der Kommission den Anordnungen nicht nachgekommen war, wurden auch Zwangsgelder gem Art 24 VO 1/2003 gegen das Unternehmen verhängt.<sup>41</sup>

Das EuG hat die Rechtsansicht der Kommission in allen Punkten, mit Ausnahme der Bestellung eines unabhängigen Überwachungstreuhänders, bestätigt.

- 34 EuGH, Rs C-62/86, *AKZO/Kommission*, Slg 1991, I-3359.  
 35 *France Télécom* (FN 31) Rn 130ff.  
 36 Ausführlich zur Kampfpreisen *Eilmansberger* in *Säcker* (Hrsg), Münchener Kommentar – Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) (2007) Art 82 Rz 501ff.  
 37 So auch *Schuhmacher*, ZWeR 2007, 352, 366f.  
 38 EuG, Rs T-201/04, *Microsoft/Kommission*, Urteil vom 17.9.2007, noch nicht in Slg veröff.  
 39 Entscheidung der Kommission vom 24.5.2004 in einem Verfahren gem Art 82 EG-Vertrag und Art 54 EWR-Abkommen gegen die Microsoft Corporation in der Sache COMP/C-3/37.792 – *Microsoft*, ABI 2007 L 32/23 (Zusammenfassung; Volltext abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/cases/index.html>).  
 40 Siehe *Thyri*, Immaterialgüterrechte und Zugang zur wesentlichen Einrichtung – Der Fall *Microsoft* im Licht von *IMS-Health*, WuW 2005, 388 mwN.  
 41 Vgl Pressemitteilung der Kommission vom 12.7.2006, IP/06/979.

Das EuG ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass (i) die Verknüpfung des Windows Media Player mit dem Betriebssystem Windows sowie (ii) die Weigerung, Interoperabilitätsinformationen offenzulegen, eine missbräuchliche Ausnutzung der beherrschenden Stellung auf dem Markt für PC-Betriebssysteme darstellen. Der Schwerpunkt der Überlegungen des EuG – wie schon der Kommission – lagen dabei auf der Beeinträchtigung der Innovationstätigkeit und der Produktvielfalt zum erheblichen Nachteil der Verbraucher.<sup>42</sup> Mittlerweile ist wegen ähnlich gelagerter Vorwürfe neuerlich ein Verfahren gegen Microsoft anhängig.<sup>43</sup>

### c) Akzo

In seinem Urteil *Akzo Nobel*,<sup>44</sup> präzisiert das EuG die vom EuGH in seinem Urteil *AM & S*<sup>45</sup> aufgestellten Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten in Kartellverfahren („Legal Privilege“). Dieser Schutz wird nach wie vor nur für die Korrespondenz mit unabhängigen, dh nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu ihren Mandanten stehenden Anwälten, anerkannt. Für den Schriftverkehr mit In-House-Anwälten kommt daher eine Berufung auf das Legal Privilege weiter nicht in Betracht.

Neues enthält die vorliegende Entscheidung des Gerichts zur Definition des geschützten Schriftverkehrs. Dazu soll nicht nur der eigentliche Schriftwechsel mit dem selbständigen Anwalt zählen, sondern auch vorbereitende interne Dokumente, wenn sie ausschließlich zu dem Zweck ausgearbeitet worden sind, im Rahmen der Ausübung der Verteidigungsrechte den rechtlichen Rat eines Rechtsanwalts einzuholen. Der bloße Umstand, dass das Schriftstück mit einem Rechtsanwalt erörtert worden ist, genügt nicht. Auch der Hinweis, dass das Schriftstück im Rahmen eines Compliance Programms zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts erstellt wurde, reicht allein nicht aus, um den Schutz der Vertraulichkeit in Anspruch zu nehmen.

Letztlich bringt die Entscheidung konkrete Verhaltensregeln für die Kommission was die Behandlung vertraulicher Schriftstücke im Rahmen einer Nachprüfung betrifft. Ein Unternehmen darf nicht gezwungen werden, eine – wenn auch nur summarische – Prüfung („ *cursory look* “) bestimmter Schriftstücke hinzunehmen, wenn seine Vertreter in begründeter Weise darlegen, dass sie damit den Inhalt der Schriftstücke offenbaren müssten und diese seiner Ansicht nach vom Vertraulichkeitsschutz erfasst sind. Ähnlich der kartellgerichtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung im österreichischen Hausdurchsuchungsverfahren,<sup>46</sup> muss die Kommission eine versiegelte Kopie des Schriftstücks in Verwahrung neh-

42 Siehe ausführlich zum Urteil des EuG *Körber*, Wettbewerb in dynamischen Märkten zwischen Innovationsschutz und Machtmissbrauch, WuW, 2007, 1209; *Kramler*, The Judgement of the Court of First Instance in the Microsoft case, OZK 2007, 31; zum vorherigen Stand der Diskussion siehe etwa *Dolmans/O'Donoghue/Loewenthal*, Article 82 EC and Intellectual Property: The State of the Law Pending the Judgment in Microsoft v. Commission, Competition Policy International, Vol 3 Nr 1 Spring 2007, 107.

43 Pressemitteilung der Kommission vom 14.1.2008, MEMO/08/19.

44 EuG, verbRs T-125/03 und T-253/03, *Akzo Nobel*, Urteil vom 17.9.2007, noch nicht in Slg veröff = EWS 2007, 453 mit Kommentar von *Meyer*.

45 EuGH, Rs 155/79, *AM & S*, Slg 1982, 1575.

46 Dazu ausführlich *Thyri*, Kartellrechtvollzug in Österreich (2007) Rz 219 mwN.

men, ohne von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen, wenn die Kommission den geschützten Charakter der Unterlagen bestreitet. Sodann hat die Kommission eine förmliche Entscheidung zu erlassen die vom betroffenen Unternehmen gesondert mittels Nichtigkeitsklage beim EuG angefochten werden kann.<sup>47</sup>

### d) Alrosa

In der am 11. Juli 2007 ergangenen EuG-Entscheidung *Alrosa/Kommission* widmete sich erstmals ein Gemeinschaftsgericht der mit Art 9 der VO 1/2003 neu geschaffenen Möglichkeit der Kommission, auch in Kartell- und Missbrauchssachen Verpflichtungserklärungen beteiligter Unternehmen für verbindlich zu erklären und damit das Verfahren ohne förmliche Abstellungsanordnung nach Art 7 VO 1/2003 zu beenden.<sup>48</sup> Dieses vorher nur in Fusionskontrollverfahren bekannte Instrument<sup>49</sup> war mit der VO 1/2003 auf für den Anwendungsbereich der Art 81 und 82 EG eingeführt worden.

De Beers, der weltweit größte Hersteller und Abnehmer von Rohdiamanten, hatte sich gegenüber der Kommission verpflichtet, seine Einkäufe beim weltweit zweitgrößten Anbieter, der russischen Gesellschaft Alrosa, schrittweise zu reduzieren und ab dem Jahre 2009 endgültig und unbegrenzt einzustellen. Diese Verpflichtungszusage wurde von der Kommission für verbindlich erklärt. Alrosa bekämpft die Entscheidung mit der Begründung, eine unbefristete Abnahmepflicht beschränke die Grundsätze der Vertragsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit.<sup>50</sup>

Zur Klagebefugnis von Alrosa gem Art 230 Abs 4 EG stellte das EuG fest, dass der Rechtsakt zwar nur an De Beers als verpflichtete Verfahrenspartei gerichtet ist, Alrosa als Vertragspartei aber von den Rechtswirkungen der Entscheidungen (der Beendigung des Vertragsverhältnisses) unmittelbar und individuell betroffen ist.

Bei der materiellen Prüfung verfügt die Kommission nach Ansicht des EuG zwar über ein Ermessen, ist aber unabhängig von dem freiwilligen Charakter der angebotenen Verpflichtungszusagen nicht von der Verpflichtung befreit, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Ein absolutes Verbot jeder Geschäftsbeziehung zwischen den beiden Parteien komme einer Aufhebung der Vertragsfreiheit gleich und ist offensichtlich unverhältnismäßig. Nur außergewöhnliche Umstände, wie insbesondere eine eventuelle gemeinsame beherrschende Stellung, könnten allenfalls eine solche Maßnahme rechtfertigen. Dazu wurden aber von der Kommission keine hinreichenden Feststellungen getroffen. Die Kommission durfte sich daher nicht damit begnügen, die von De Beers angebotenen Verpflichtungszusagen als solche zu akzeptieren, ohne andere Lösungen in Betracht zu ziehen, bei denen die Vertragsfreiheit der Parteien eher gewahrt bliebe.<sup>51</sup>

47 Siehe zu dieser Entscheidung – auch mit Blick auf die österreichische Rechtslage – *Neumayr/Stegbauer*, Die Reichweite des Anwaltsprivilegs, OZK 2007, 10.

48 EuG, Rs T-170/06, *Alrosa/Kommission*, Entscheidung vom 11.7.2007, noch nicht in Slg veröff; ausführlich zur Verpflichtungszusage im österreichischen Recht *Thyri*, Kartellrechtvollzug in Österreich, Rz 480ff.

49 Siehe unten Punkt D.IV.

50 Siehe dazu *Le More*, Kartellbekämpfung, Verpflichtungszusagen und Grundrechte: eine schwierige „Ménage à trois“, EuZW 2007, 722.

51 *Alrosa* (FN 48) Rn 126.

e) **Schneider**

In der Rs *Schneider/Kommission*<sup>52</sup> hat das EuG eine außervertragliche Haftung der Kommission gem Art 288 Abs 2 EG für eine Verbotsentscheidung im Fusionskontrollverfahren bejaht.<sup>53</sup> Das Unternehmen hatte Schadenersatz in der Höhe von Euro 1,6 Mrd gefordert und machte geltend, es sei gezwungen gewesen, den von der Kommission zu Unrecht untersagten Unternehmenserwerb von Legrand vorzeitig und zu ungünstigen Bedingungen rückabzuwickeln. Der so erzielte Verkaufserlös lag erheblich unter dem von Schneider gezahlten Einkaufspreis. Die Differenz begehrte man als Schaden.

Das EuG gibt diesem Begehren dem Grunde nach statt. In seinem Urteil betont das Gericht zunächst, dass eine außervertragliche Haftung der Gemeinschaft nur dann in Betracht kommt, wenn ein Gemeinschaftsorgan die seinem Ermessen gesetzten Grenzen offenkundig und erheblich überschritten hat und bekräftigt damit den großen Ermessensspielraum der Kommission in Wettbewerbsachen.<sup>54</sup> Im gegenständlichen Fusionskontrollverfahren waren die Anhörungsrechte der Verfahrensparteien aber erheblich verletzt worden, wodurch diese strengen Voraussetzungen für eine Amtshaftung der Gemeinschaft nach Ansicht des Gerichts erfüllt waren. Die Kommission hat gegen die Entscheidung des EuG ein Rechtsmittel erhoben.<sup>55</sup>

II. **Kommission – GD Wettbewerb**1. **Kartellverfolgung**

Im Jahr 2007 hat die Kommission (ohne Berücksichtigung von Korrekturen durch die Gemeinschaftsgerichte) insgesamt EUR 3.334.002.700 an Bußgeldern verhängt und damit neuerlich den Betrag des Vorjahres 2006 (EUR 1.846.385.500) bei weitem übertroffen. Mit EUR 992.312.200 wurde auch ein Rekord bei der Bebußung eines einzelnen Kartells (Aufzüge und Rolltreppen) aufgestellt. Insgesamt waren im Jahr 2007 45 Unternehmen von 8 Bußgeldentscheidungen der Kommission betroffen. Diese Fälle, von denen die meisten auf Kronzeugenanträge zurückgingen, betrafen Kartelle auf den Märkten für gasisolierte Schaltanlagen,<sup>56</sup> Aufzüge und Rolltreppen,<sup>57</sup> Bier in den Niederlanden,<sup>58</sup> Reißverschlüsse,<sup>59</sup>

52 EuG, Rs T-351/03, *Schneider/Kommission*, Urteil vom 11.7.2007, noch nicht in Slg veröff.

53 Siehe zu dieser Entscheidung *Seitz*, Schadenersatzanspruch eines Unternehmens wegen der rechtswidrigen Untersagung eines Zusammenschlusses durch die Europäische Kommission, EuZW 2007, 659.

54 *Schneider* (FN 52) Rn 125.

55 Siehe die Pressemitteilung der Kommission vom 6.8.2007, IP/07/1213; und EuGH, Rs C-440/07 P, ABI 2008 C 22/19.

56 COMP 38.899, Pressemitteilung der Kommission vom 24.1.2007, IP/07/80, ABI 2008 C 5/7.

57 COM 38.823, Pressemitteilung der Kommission vom 21.2.2007, IP/07/209; siehe *Plank*, The elevators and escalators cartels, OZK 2007, 25.

58 COMP 37.766, Pressemitteilung der Kommission vom 18.4.2007, IP/07/509.

59 COMP 39.168, Pressemitteilung der Kommission vom 19.9.2007, IP/07/1362.

Asphalt in Spanien,<sup>60</sup> Videobändern,<sup>61</sup> Flachglas,<sup>62</sup> und Chloroprenkautschuk.<sup>63</sup>

Die Entscheidung zum Videobänder-Kartell ist dabei als die erste Entscheidung der Kommission hervorzuheben, bei der das Bußgeld nach den am 1.9.2006 im Amtsblatt veröffentlichten neuen Bußgeld-Leitlinien bemessen worden ist.<sup>64</sup> Soweit ersichtlich, führt das neue Berechnungsverfahren tendenziell zu einer weiteren Erhöhung der Bußgeldsummen. Die Kappungsgrenze von 10% des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes dürfte nun noch öfter erreicht werden.

2. **Antitrust**

Für den Bereich Antitrust (Art 81 EG außer Verfolgung von Hard-core Kartellen sowie Art 82 EG) sind folgende Entscheidungen der Kommission hervorzuheben:

a) **Musikvertrieb – CISAC**

In einer Mitteilung der Beschwerdepunkte hatte die Kommission 2006 die Weiterverbreitung von Musik über Internet, Satellit und Kabelnetze unter dem Blickwinkel des Art 81 EG geprüft. Betroffen sind (i) Mitgliedschaftsbeschränkungen, nach denen Autoren (unabhängig von der Art der anschließenden Rechtenutzung) ihre Rechte ausschließlich auf die Verwertungsgesellschaft in ihrem eigenen Land übertragen dürfen; sowie ii) territoriale Beschränkungen, nach denen gewerbliche Nutzer ausschließlich von der jeweiligen nationalen Verwertungsgesellschaft eine Lizenz erhalten können, welche gleichzeitig auf das Gebiet dieses Landes beschränkt ist. Aufgrund von Netzwerkeffekten hätten diese Klauseln den Verwertungsgesellschaften weiterhin eine absolute und exklusive Position auf ihren jeweiligen Heimatmärkten garantiert, die historischen de facto Monopole verstärkt und neu in den Markt eintretenden Wettbewerbern den Zugang zum Markt für die Verwaltung von Urheberrechten verwehrt. Die CISAC sowie 18 Verwertungsgesellschaften im EWR (die fast 95 % des Marktes für die Lizenzierung von Urheberrechten abdecken) haben sich nach Verhandlungen mit der Kommission verpflichtet, gewisse Anpassungen ihrer Lizenzverträge vorzunehmen.<sup>65</sup>

b) **Weiteres Vorgehen gegen Microsoft**

Die Kommission hat gegen Microsoft Zwangsgelder erlassen, weil das Unternehmen bestimmten Auflagen der Kommissionsentscheidung vom Mai 2004<sup>66</sup> nicht nachgekommen ist. Die angebotenen Interoperabilitätsinformationen enthielten nach der Ansicht der Kommission keine nennenswerten Innovationen und die von Microsoft vorgeschlagenen Preise waren unangemessen.<sup>67</sup>

60 COMP 38.710, Pressemitteilung der Kommission vom 3.10.2007, IP/07/1438.

61 COMP 38.432, Pressemitteilung der Kommission vom 20.11.2007, IP/07/1725, ABI 2008 C 57/10.

62 COMP 39.165, Pressemitteilung der Kommission vom 28.11.2007, IP/07/1781.

63 COMP 38.629, Pressemitteilung der Kommission vom 5.12.2007, IP/07/1855.

64 Siehe oben FN 27.

65 Siehe die Bekanntmachung gem Art 27 Abs 4 VO 1/2003 vom 9.6.2007, ABI 2007 C 128/12.

66 Siehe FN 39.

67 Siehe die Pressemitteilung der Kommission vom 12.7.2006, IP/06/979; siehe auch IP/08/318 v 27.2.2008.

Zuletzt hat die Kommission im Jänner 2008 erneut zwei förmliche Kartelluntersuchungen gegen Microsoft eingeleitet. Die erhobenen Vorwürfe richten sich weiter gegen Interoperabilitäts- bzw Kopplungsmissbräuche. Zum einen wurde in Zusammenhang mit einer Beschwerde des Branchenausschusses ECIS (European Committee for Interoperable Systems) ein Verfahren im Bereich der Interoperabilität eröffnet. Im zweiten Fall wurde unter anderem aufgrund einer Beschwerde des Browseranbieters Opera ein Verfahren im Bereich der Verknüpfung separater Softwareprodukte eingeleitet.<sup>68</sup>

### c) *Verpflichtungszusagen der Kfz-Hersteller*

Die Kommission hat in vier Entscheidungen Verpflichtungszusagen gem Art 9 VO 1/2003 angenommen, die die Kfz-Hersteller DaimlerChrysler,<sup>69</sup> Toyota,<sup>70</sup> General Motors (Opel)<sup>71</sup> und Fiat<sup>72</sup> rechtlich binden, allen unabhängigen Werkstätten in der EU technische Informationen für Fahrzeugreparaturen zur Verfügung zu stellen. Die Kommission war in einer Untersuchung gem Art 81 EG zu dem vorläufigen Ergebnis gelangt, dass die Kfz-Hersteller den unabhängigen Werkstätten bestimmte technische Informationen vorenthalten oder in einer unangemessenen Art zur Verfügung stellen, wodurch die unabhängigen Werkstätten vom Markt verdrängt werden könnten. Nach Ansicht der Kommission sieht die KFZ-GVO<sup>73</sup> vor, dass den unabhängigen Werkstätten ein gleichberechtigter Zugang zu sämtlichen Informationen gewährt werden muss, und zwar in einer Form, die ihren Erfordernissen entspricht.

### d) *Telefónica – Excessive Pricing*

Der führende spanische Betreiber von Breitband-Internetanschlüssen, Telefónica, hat nach einer Entscheidung der Kommission vom 4.7.2007 über fünf Jahre eine Kosten-Preis-Schere verursacht und so gegen Art 82 EG verstoßen. Telefónica hat unter Ausnützung einer marktbeherrschenden Stellung seine Wettbewerber behindert indem es von ihnen höhere Preise als von seinen eigenen Endabnehmern verlangte.

In ihrer Entscheidung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass von September 2001 bis Dezember 2006 die Spanne zwischen den von Telefónica sowohl auf regionaler als auch nationaler Ebene verlangten Endkundenpreisen und den Preisen für den Großkunden-Breitbandzugang nicht ausreichend war, um die Kosten zu decken, die einem so effizient wirtschaftenden Betreiber wie Telefónica für die Bereitstellung des Endkunden-Breitbandzugangs entstehen würden. Ein konkurrierender Betreiber von Breitbandzugangsdiensten, der genauso effizient ist wie Telefónica, hätte folglich nur die Wahl gehabt, aus dem Markt auszusteigen oder aber Verluste hinzunehmen.<sup>74</sup>

68 Siehe die Pressemitteilung der Kommission vom 14.1.2008, MEMO/08/19.

69 KO-E 2007/788/EG, ABI 2007 L 317/76.

70 KO-E 2007/831/EG, ABI 2007 L 329/52.

71 KO-E 2007/836/EG, ABI 2007 L 330/44.

72 KO-E 2007/841/EG, ABI 2007 L 332/77.

73 VO 1400/2002, ABI 2002 L 203/30.

74 COMP 38.784, Pressemitteilung der Kommission vom 4.7.2007, IP/07/1011.

Die Kommission verhängte ein Bußgeld in der Höhe von EUR 151 Mio.<sup>75</sup>

### e) *MasterCard – Inter-bank-fees*

In ihrer Entscheidung vom 19.12.2007 hat die Kommission die multilateralen Interbankenentgelte (MIF) für grenzüberschreitende Zahlungskartentransaktionen, die mit Debitkarten und Privatkunden-Kreditkarten mit MasterCard- und Maestro-Logo im EWR vorgenommen werden, als Verstoß gegen Art 81 EG verboten. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass das MIF von MasterCard – ein Entgelt, das bei jeder an einer Verkaufsstelle ausgeführten Zahlung erhoben wird – die Kosten des Einzelhandels für die Kartenannahme künstlich in die Höhe treibt, ohne dabei nachweislich zu Effizienzgewinnen zu führen. Das betroffene Unternehmen wurde aufgefordert, die streitigen Gebühren unter Androhung der Verhängung eines Zwangsgeldes bis Juni 2008 abzuschaffen.<sup>76</sup>

## D. *Ausblick (geplante legislative Vorhaben)*

### I. *Cartel Settlement Agreements*

Viel Aufsehen hat der Vorschlag der Kommission<sup>77</sup> erregt, nach amerikanischem Vorbild ein Verständigungsverfahren in Kartellsachen einzurichten, in denen die beteiligten Unternehmen ihre Mitwirkung an einem Kartell und ihre Haftbarkeit zugeben und sich mit einem beschleunigten, vereinfachten Verfahren einverstanden erklären können. Dem Vorschlag zufolge würde die Kommission die Geldbußen gegen Unternehmen herabsetzen, die mit einer solchen Verständigung einverstanden sind.

In Fällen, in denen die Unternehmen selbst überzeugt sind, dass die Kommission ihnen die Beteiligung an einem Kartell nachweisen kann, soll es zu einer Verständigung über Umfang und Dauer des Kartells und die Haftbarkeit der betroffenen Unternehmen kommen. Konkret sollen betroffene Unternehmen noch vor der Mitteilung der Beschwerdepunkte durch die Kommission ein derart abgekürztes Verfahren beantragen können und so den Begründungsaufwand der Kommission beträchtlich verringern. Das Recht auf Gehör, das im normalen Kartellverfahren erst mit der Mitteilung der Beschwerdepunkte gewährt wird, soll vorher nach einer informellen Mitteilung der Kommission über die Beweislage ausgeübt werden können. Von einem derartigen Übereinkommen zwischen Kommission und betroffenen Unternehmen, auf die Produktion „gerichtsfechter“ Verfahrensbeschleunigung und einen möglichst effizienten Einsatz ihrer Ressourcen.

Das Vorschlagspaket der Kommission umfasst eine Bekanntmachung sowie eine Kommissionsverordnung zur Änderung der VO 773/2004.<sup>78</sup> Die Kommission will aber auch in derart abgekürzten Verfahren eine formelle Entscheidung auf

75 Telefónica hat gegen die E der Kommission zu T-336/07 (ABI 2007 C 269/55) Nichtigkeitsklage beim EuG erhoben.

76 COMP 34.579, Pressemitteilung der Kommission vom 19.12.2007, IP/07/1959; siehe auch MEMO/07/590.

77 Siehe Pressemitteilung der Kommission vom 26.10.2007, IP/07/1608.

78 ABI 2007 C 255/48.

der Grundlage der Art 7 und 23 der VO 1/2003<sup>79</sup> erlassen. Auch die Möglichkeit, von einem Verständigungsantrag wieder abzuweichen und das normale Verfahren einzuleiten, will sie sich weiter vorbehalten.

## II. Weißbuch „Private enforcement“

Im Dezember 2005 hat die Kommission ein „Grünbuch“<sup>80</sup> zur Erleichterung von Schadenersatzklagen wegen Verletzung der Art 81 und 82 EG vorgelegt.<sup>81</sup> Die Thematik greift tief in die mitgliedstaatlichen Zivilrechtsordnungen ein und hat dementsprechend zu intensiven Diskussionen geführt. Für das Jahr 2008 wird nun ein „Weißbuch“ erstellt, in dem die Ergebnisse des Konsultationsprozesses von der Kommission ausgewertet und konkrete Umsetzungsvorschläge vorgelegt werden sollen.

## III. Reform des Art 82

Die Kommission hatte in einem 2005 vorgelegten Diskussionspapier<sup>82</sup> eine umfassende Neuordnung der Beurteilung von Behinderungsmissbräuchen nach Art 82 EG angeregt und heftige Diskussionen dazu ausgelöst.<sup>83</sup> Seither ist es um diese Thematik wieder etwas stiller geworden. Es bleibt abzuwarten, ob das Jahr 2008 hier weitere Schritte zur Verabschiedung von Kommissionsleitlinien bringen wird.

## IV. Mitteilung Abhilfemaßnahmen bei Fusionen

Abhilfemaßnahmen und Verpflichtungszusagen, durch die für den Wettbewerb zumindest bedenkliche Fusionen „entschärft“ werden, sind praktisch von sehr großer Bedeutung. Die Kommission hat ihre geltende Mitteilung zu diesem Thema nun im Einklang mit den Ergebnissen einer 2006 eingeholten Studie zu Konzipierung, Umsetzung und Effizienz von 96 Abhilfemaßnahmen im Rahmen von 40 nach der FKVO geprüften Fusionen, überarbeitet. Dabei ist auch die jüngste Kommissionspraxis und Rechtsprechung in den neuen Text eingeflossen. Es ist zu erwarten, dass die neue Mitteilung im Jahr 2008 angenommen werden wird.<sup>84</sup>

79 ABI 2007 C 255/51.

80 KOM(2005) 672 endg.

81 Siehe dazu etwa *Eilmansberger*, The Green Paper on damages actions for breach of the EC antitrust rules and beyond: Reflections on the usefulness and feasibility of a stimulation of private enforcement through legislative action, CMLR 2007, 431; *Eilmansberger/Thyri*, Sinn und Perspektiven der Stärkung der dezentralen Durchsetzung des EG-Wettbewerbsrechts vor nationalen Gerichten, in *Griller* (Hrsg), Die europäische Wirtschaftsverfassung de lege lata et ferenda (2007) 163.

82 DG Competition discussion paper on the application of Article 82 of the Treaty to exclusionary abuses, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/art82/discpaper2005.pdf>.

83 Siehe dazu schon oben unter C.I.1.a) mwN.

84 Der Entwurf dazu ist unter [http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/legislation/draft\\_remedies\\_notice.pdf](http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/legislation/draft_remedies_notice.pdf) abrufbar.

## Alfred MAIR

# EG-Wettbewerbsrecht in Österreich<sup>1</sup>

### Inhaltsübersicht

I.	Neue Rechtsvorschriften (Gemeinschaftsrechtsakte und Umsetzung in Österreich).....	130
II.	Aktuelle Judikatur österreichischer Gerichte .....	130
A.	Ordentliche Zivilgerichtsbarkeit .....	130
	1. Vorbemerkung.....	130
	2. Oberster Gerichtshof.....	131
	a) Verfahrensrecht (22.2.2007, 3 Ob 233/06w) .....	131
	b) Kraftfahrzeug-Gruppenfreistellungsverordnung .....	131
	ba) Ersatzteile (16.3.2007, 6 Ob 254/06f).....	131
	bb) Kündigungsschreiben (13.11.2007, 4 Ob 148/07d).....	132
	bc) Händlernetz-Umstrukturierung (27.11.2007, 3 Ob 128/07f) ....	132
	c) § 1 UWG / Art 81 EG (22.5.2007, 4 Ob 68/07i) .....	132
	3. Sonstige Gerichte.....	133
B.	Kartellgerichtsbarkeit.....	133
	1. Oberster Gerichtshof als Kartellobergericht (OGH als KOG).....	133
	a) Untersagungs-/Abstellungsverfahren Haftungsverband Erste Bank / Sparkassen (21.3.2007, 16 Ok 12/06) .....	133
	b) Feststellungsverfahren Haftungsverband Erste Bank / Sparkassen (21.3.2007, 16 Ok 1/07).....	135
	c) Zwangsgeld (30.3.2007, 16 Ok 3/07) .....	136
	d) Geldbußenentscheidung Bankomatkassenvertrag (12.9.2007, 16 Ok 4/07) .....	136
	2. Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht (KG).....	138
	a) Feststellungsinteresse (31.8.2007, 25 Kt 108/06) .....	138
	b) Aufzugskartell (14.12.2007, 25 Kt 12/07) .....	139
III.	Ausblick .....	141
A.	Anhängige Rechtssachen (Auszug) .....	141
	1. Vorabentscheidung Buchpreisbindung (OGH 13.11.2007, 4 Ob 172/07h) .....	141
	2. Rechtsmittelentscheidung Zwangsgeld .....	142
	a) Rechtsmittelentscheidung Aufzüge .....	142
B.	Geplante legislative Vorhaben.....	142
	1. Evaluierung .....	142

1 Frau Richterlin im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes Mag. *Sabine Istjan*, LL.M., die sich der Mühe der RIS-Durchsicht in Hinblick auf relevante Entscheidungen unterzogen hat, sei für Ihre wertvolle Mitarbeit ganz herzlich gedankt. Verweise auf Rechtsnormen beziehen sich immer auf deren jeweilige Stamfassung, Verweise auf Literatur immer auf die jeweils letzte Auflage.